



Satzung des Anglersportverein Schwebda 1949 Gegründet am 1. Februar 1949

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Anglersportverein Schwebda 1949 e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Meinhard-Schwebda und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Eschwege eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „**steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung.

Zweck und Aufgabe des Vereins ist:

- a) im Sinne einer naturverbundenen und waidgerechten Ausübung der Angelfischerei Gleichgesinnte zusammenzuführen und der Jugend Gelegenheit zu geben, die Fischwaid zu erlernen und auszuüben.
- b) selbst oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen alle geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterstützen, die die Hege eines artgerechten Fischbestandes, die Pflege und Reinhaltung der heimatischen Fischgewässer in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Erhaltung der Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der ordnungsgemäßen Fischerei, zum Gegenstand hat.
- c) den Zusammenhalt im Verein durch stete Anerkennung der gemeinsamen satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben auf der Grundlage wechselseitiger Rücksichtnahme und Achtung zu pflegen und zu vertiefen.
- d) Förderung des Castingsports.

- e) Wahrnehmung der Fischereiaufsicht.
- f) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- g) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- h) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- i) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- j) Die Mitglieder im Verein sind gehalten, im Rahmen des Vereinslebens den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und rassischer Neutralität zu wahren.
- k) die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort und Schrift, Presse, Rundfunk und elektronischen Medien im Sinne dieser Zielsetzung.

§ 4

Mitgliedschaft und Stimmrecht

1. Mitglied im Verein kann jede unbescholtene Person werden.
2. Der Verein gliedert sich in **aktive, passive und jugendliche Mitglieder**. Er kann **Ehrenmitglieder** ernennen.
 - a) **Aktive Mitglieder** sind Personen, die die Fischwaid ausüben. Auf Vereinsversammlungen sind nur aktive und passive anwesende Mitglieder stimmberechtigt.
 - b) **Passive** Mitglieder beschränken sich vornehmlich auf die Förderung des Vereins.
 - c) **Jugendliche** Mitglieder sind Personen unter 18 Jahre. Ihr Stimmrecht beschränkt sich auf die Jugendversammlungen.
 - d) Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben können durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Aufnahme

1. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt auf schriftlichen, eigenhändig unterschriebenen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand, in dem möglichst ein Vereinsmitglied als Empfehlung angegeben werden soll.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

2. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Entrichtung des Jahresbeitrages, einer eventuellen Aufnahmegebühr, der Verpflichtung des Antragstellers auf die Bestimmungen dieser Satzung und Aushändigung des Erlaubnis-scheines.

§6

Beiträge und Aufnahmegebühr

1. Zur Finanzierung der Vereinsaufgaben werden für aktive -, passive - und jugendliche Mitglieder gestaffelte Mitgliedsbeiträge und eventuelle Aufnahmegebühr erhoben.

Bei jugendlichen Mitgliedern entfällt die Aufnahmegebühr auch nicht, beim späteren Erwerb der aktiven Mitgliedschaft.

2. Die Beitragspflicht beginnt mit Beginn des Monats in dem der Aufnahmeantrag unterzeichnet wurde.
3. Die Höhe des Beitrages und die Aufnahmegebühr werden jeweils auf einer außerordentlichen Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes, durch Beschlussfassung festgesetzt. Entsprechendes gilt für die Erhebung etwaiger Sonderumlagen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbetrag. Dieser und alle anderen Forderungen des Vereins, z.B.: für nicht geleisteten Arbeitsdienst, nicht abgegebene Fangmeldung oder auch verauslagte Portokosten u.s.w. sind Bringschulden.

Diese Beträge werden den Mitgliedern mit einer Jahresrechnung, die auf der Jahreshauptversammlung ausgehändigt wird, mitgeteilt.

Beiträge und alle sonstigen Forderungen sind zum Ende des Jahres nach Erhalt der Jahresrechnung fällig.

5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Die Pflichten der Mitglieder werden bestimmt durch den Zweck und die Aufgaben des Vereins.
2. Demzufolge sind die Mitglieder verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die erlassenen Vereinsordnungen (z.B.: Angel- und Gewässerordnung u.s.w.) die Beschlüsse und alle satzungsgerechten Bestätigungen des Vereins zu erfüllen und nach besten Kräften zu unterstützen.

Hierzu zählt insbesondere:

- a) die fristgerechte Erfüllung aller beschlussgemäßen geldlichen Forderungen des Vereins.
- b) der Besuch der Vereinsversammlungen und Vereinsveranstaltungen, sowie die Beteiligung an der Gewässerpflege, soweit kein Befreiungsgrund vorliegt.

Näheres zum Arbeitsdienst regelt die Angel- und Gewässerordnung.

- c) den Gedanken der Hege und Pflege des Fischbestandes und des waidgerechten Fischens mit Überzeugung zu praktizieren, Dritten gegenüber zu vertreten und die Angelgemeinschaft durch gutes Vorbild zu fördern.
- d) die termingerechte Abgabe der Fangmeldung.
- e) **Jede Änderung der Anschrift und der Bankverbindung hat das Mitglied dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Nachteile, die sich aus einer Unterlassung ergeben, trägt das Mitglied.**

Wurde ein Wohnungswechsel nicht ordnungsgemäß gemeldet so gelten Mitteilungen an die zuletzt angegebene Anschrift als zugestellt.

Kosten, die dem Verein durch Anfragen bei Behörden über die Anschriftänderung entstehen, trägt das jeweilige Mitglied.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, den Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

- a) **Erlöschen durch Tod:** Der dem Verein zugefallene Anteil an den über den Todestag hinaus gezahlten Beiträge oder sonstigen beschlussgemäßen Zahlungen werden den Hinterbliebenen nicht erstattet.
- b) **Erlöschen durch Austritt:** Der Austritt des Mitgliedes kann nur zum Jahresende, unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist, durch schriftliche, eigenhändige unterzeichnete Erklärung erfolgen.

Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

- c) Die Ehrenmitgliedschaft endet mit Beendigung der Mitgliedschaft, durch Niederlegung, durch Entziehung oder durch Tod.

d) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:

- ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn dies nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
- es sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen oder ebenso zu bewertende Handlungen strafbar macht, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet.
- den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z.B. durch den Verkauf der Beute ausnutzt.
- gegen die Angel- und Gewässerordnung des Vereins verstößt oder in Gewässern, die zu Schon- und Sperrbezirken erklärt wurden, angelt.
- seinen Jahresbeitrag oder die Sonderbeiträge trotz Erinnerung und Mahnung nicht zahlt.

e) Bei Ausschluss verliert das Mitglied mit sofortiger Wirkung alle Rechte, entbindet es aber nicht von der Pflicht zur Zahlung der noch offenen Forderung.

2. Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung und gegebenenfalls nach vorheriger Anhörung des Betreffenden durch eine eventuell vorhandene Schlichtungsstelle.

Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig und wird dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

Der ausgeschlossene kann innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung des Ausschlusses von seinem Einspruchsrecht Gebrauch machen.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des ehemaligen Mitglieds.
Die Rechte des Vereins ihm gegenüber bleiben hiervon unberührt. Vereins-
eigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung, die außerordentliche Hauptversammlung, die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

Jahreshauptversammlung

1. **Die Jahreshauptversammlung findet unter Angabe der Tagesordnung unter der Wahrung einer Frist von 10 Tagen schriftlich durch den Vorsitzenden statt, der diese einberuft.**

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Jede ordnungs- und fristgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. **Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:**

- a) Vorlage der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Kassenberichtes.
- b) Beratung und Genehmigung des Kassenberichtes.
- c) Abstimmung über die Entlastung der Kassierer und des Vorstandes.
- d) Neuwahl von Vorstand, Kassierer und Kassenprüfern.
- e) Abstimmung über alle Anträge gemäß § 10 Abs. 1.

§ 11

Außerordentliche Hauptversammlung

1. Die außerordentliche Hauptversammlung ist dann einzuberufen, wenn dies der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn mindestens **Ein Drittel** der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand einen entsprechenden Antrag stellt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Die Fristen der Einladung und Anträge entsprechen denen des § 10 dieser Satzung.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung dient dem Zweck, über wichtige Fragen, die **keinen Aufschub gestatten, Beschlüsse herbeizuführen.**

Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, können **nur** auf einer außerordentlichen Hauptversammlung behandelt werden.
4. Die Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes für das Folgejahr. Den Mitgliedern muss vor der außerordentlichen Hauptversammlung die Satzung zugänglich gemacht werden.

§ 12

Mitgliederinformationen

1. Informationsveranstaltungen können mindestens einmal jährlich stattfinden.
2. Die Einladung erfolgt durch die Bekanntgabe im jährlichen Terminplan.
3. Zu Beginn der Versammlung wird die Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben. Es erfolgt keine Behandlung von Anträgen oder Beschlussfassungen.

4. Sie dient vornehmlich dem Zweck, neben dem geselligen Beisammensein durch informativen und sachlichen Gedankenaustausch die Arbeit des Vereins zu fördern und dessen Mitglieder über die laufenden Arbeiten und Bemühungen des Vereins zu unterrichten.

§ 13 **Vorstand**

1. Dem Gesamtvorstand des Vereins gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der 1. Schriftführer
- d) der stellvertretende Schriftführer
- e) der Kassierer
- f) der stellvertretende Kassierer
- g) ein Jugendwart
- h) ein stellvertretender Jugendwart
- i) ein Gewässerwart
- j) stellvertretende Gewässerwarte (unbegrenzt)
- k) ein Sportwart
- l) ein stellvertretender Sportwart
- m) ein Gerätewart
- n) ein stellvertretender Gerätewart

2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 1. Schriftführer
- d) dem 1. Kassierer
- e) dem 1. Sportwart
- f) dem 1. Gerätewart
- g) dem 1. Jugendwart
- h) dem 1. Gewässerwart

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind für die Überwachung der Geschäftsführung und der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich.

3. **Der Verein wird jeweils von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§13 Abs. 2)** im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten, wobei jeweils einer der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder entweder der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss;
4. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

5. Alle Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag ist auch geheime Wahl möglich.
6. **Der 1. Vorsitzende** leitet die Versammlung und überwacht die Ausführung und Einhaltung der gefassten Beschlüsse. Ihm obliegt hauptsächlich die Leitung des Vereins.

Bei wichtigen Angelegenheiten kann er Mitglieder des Vereins zur Beratung heranziehen.

Er hat der nächsten Mitgliederversammlung über die geführten Verhandlungen Bericht zu erstatten.

Er kann Vorstandsmitglieder mit anderen Aufgaben betrauen.

7. **Der 2. Vorsitzende** unterstützt den 1. Vorsitzenden in seinen Obliegenheiten. Im Verhinderungsfalle übernimmt er dessen volle Amtspflichten.
8. **Der Kassierer** ist verpflichtet die Kasse in kaufmännischer Weise zu führen, die Gelder des Vereins zu verwalten und über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

Vereinsintern wird geregelt, dass Zahlungen vom Kassierer erst zu leisten sind, nachdem sie vom 1. Vorsitzenden oder im Vertretungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft wurden.

Der stellvertretende Kassierer unterstützt den 1. Kassierer und übernimmt in dessen Vertretungsfall dessen Amtspflichten, **mit Ausnahme der Vertretung gem. § 26 BGB.**

9. **Der Schriftführer** fertigt die zur Erledigung der Vereinsbeschlüsse erforderlichen Schriftstücke und erstellt über die Sitzungen der Vereinsorgane Niederschriften, die den wesentlichen Verlauf der Versammlungen aufzeigen und insbesondere die Anzahl der erschienenen Mitglieder, alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergeben.

Die Niederschriften sind auf der folgenden Versammlung zu verlesen und nach Genehmigung durch die anwesenden Mitglieder vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der 2. Schriftführer unterstützt den 1. Schriftführer und übernimmt im Bedarfsfall dessen Vertretung, **mit Ausnahme der Vertretung gem. § 26 BGB.**

10. Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete und ist zum Teil in der Angel- und Gewässerordnung festgelegt.

Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu unterstützen.

Alle Vorstandsmitglieder üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus. Barauslagen sind zu erstatten.

Die Vorstandsmitglieder sind zur wechselseitigen Unterstützung und zur gewissenhaften Ausübung ihrer Ämter im Gesamtinteresse des Vereins verpflichtet. Zu ihrer Entlastung legen sie auf der Jahreshauptversammlung Rechenschaft ab.

Der Vorstand kann bei Verhinderung eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit, bis zur Wahl auf der nächsten Mitgliederversammlung, kommissarisch einen Vertreter bestimmen.

11. Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Sie kann durch Entsprechenden Beschluss auf einer in den § 10 und 11 dieser Satzung genannten Versammlung erfolgen.
12. Für den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Amtsenthebung nur auf einer außerordentlichen Hauptversammlung gem. § 11 erfolgen.
13. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, wenn dieser es für erforderlich hält oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 14

Ausschüsse

Durch die jeweiligen Mitgliederversammlungen können Ausschüsse gebildet werden, sofern Zweck und Aufgaben des Vereins dies erforderlich machen.

§ 15

Kassenprüfer

1. Auf der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Vertreter gewählt. Jeder Prüfer kann die Kasse zweimal prüfen.

Die Prüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden.

Scheiden zwei Kassenprüfer aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt.

3. Die Kassenprüfer nehmen vor jeder Jahreshauptversammlung eine Kassenprüfung vor, über deren Ergebnis sie auf der Jahreshauptversammlung zur Entlastung des Kassierers zu berichten haben.

Der Prüfungsbericht ist schriftlich abzufassen. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des gesamten Vorstandes.

Über eine Einzelentlastung eines Vorstandsmitgliedes kann auf schriftlichen Antrag, bei Einhaltung der Frist gem. § 10 Abs. 1 dieser Satzung beraten und beschlossen werden.

4. Der 1. Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, mit den Kassenprüfern eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 16

Versammlungsleitung und Beschlüsse

1. Die Versammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden des Vereins einberufen und geleitet.

Im Verhinderungsfalle bestimmt sich dieses Recht nach der Reihenfolge des § 13 dieser Satzung.

2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

3. Beschlüsse, die Wahlen zum Gegenstand haben, können nur dann vorgenommen werden, wenn der zu Wählende anwesend ist oder sein schriftliches Einverständnis mit der ihm zugedachten Wahl vorliegt.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen.

§ 17

Vereinsehrungen

Es werden verliehen :

Für 10 Jahre Mitgliedschaft die bronzene Vereinsnadel

Für 25 Jahre Mitgliedschaft die silberne Vereinsnadel

Für 40 Jahre Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel.

Für besondere Verdienste um den Verein wird die goldene Vereins-Ehrendnadel verliehen.

Weitere Ehrungen können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 18

Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dessen Vermögen.

2. Gegenüber seinen Mitgliedern haftet der Verein nicht für Schäden, die durch Unfälle, Diebstahl oder andere Ursachen entstanden sind. Dies gilt insbesondere für die Ausübung der Angelfischerei und den sich hiermit verbindenden Hin- und Rückwegen.

Diese Vorschrift gilt auch entsprechend gegenüber Dritten.

3. Im Eigentum des Vereins befindliche Grundstücke, Gebäude und Rechte dürfen nur beliehen oder verkauft werden, wenn **Dreiviertel** der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung dem zustimmen.

§ 19

Beitritt zu anderen Organisationen

Anderen Organisationen kann der Verein dann beitreten, wenn dies im wohlverstandenen Gesamtinteresse des Vereins liegt.

§ 20

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

Einladung und Tagesordnung müssen den Versammlungszweck eindeutig erkennen lassen.

Beschlüsse zu Pkt. 1 dieser Vorschrift bedürfen einer Mehrheit von **Dreiviertel** der erschienenen Mitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an das „Deutsche Rote Kreuz, Eschwege“ und die „Werralandwerkstätten, Eschwege“ zu gleichen Teilen zu, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

Bei Beschlüssen zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist eine Mehrheit von **Dreiviertel** der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 21 **Ordnungen**

Eine Angel- und Gewässerordnung regelt die weiteren Vereinsangelegenheiten.

§ 22 **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung am beschlossen und tritt in Kraft mit ihrer Eintragung in das beim Amtsgericht Eschwege geführte Vereinsregister.

Meinhard-Schwebda, den

Diese Satzung wurde amin das Vereinsregister Nr. VR 216 beim Amtsgericht Eschwege eingetragen. Gleichzeitig wurden alle bisherigen Satzungen außer Kraft gesetzt.

Vermerke:

Angel- und Gewässerordnung des Angelsportvereins Schwebda 1949 e.V.

1. Allgemeines

§ 1

Die Angel- und Gewässerordnung des ASV Schwebda 1949 e.V. regelt in Verbindung mit der Vereinssatzung, dem Hess. Fischereigesetz, der „Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische“, den Vereinsbeschlüssen und den sonstigen rechtlichen Bestimmungen und Verordnungen des Natur- und Tierschutzes die waidgerechte Ausübung der Angel-fischerei an den Gewässern des Angelsportvereins Schwebda 1949 e.V.

§ 2

Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Gewässer des ASV besondere Bestimmungen zu erlassen, Gewässer zu sperren oder Einschränkungen zu verfügen.

§ 3

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Fischfang nach Maßgabe der in § 1 genannten Gesetze und Verordnungen und den in Vereinsbeschlüssen erlassenen Bestimmungen auszuüben.

Verstöße werden nach den Bestimmungen der Satzung geahndet.

§ 4

Bei Versammlungen und genehmigten Vereinsangeln ist jedes private Angeln sowie das Legen und Heben von Reusen an den Vereinsgewässern untersagt.

Die Überprüfung dieser Maßnahme wird durch den Vorstand gewährleistet.

Diese Regelung gilt nicht für Gastangler.

§ 5

Die gefangenen Fische sind einer sinnvollen Verwertung, möglichst der menschlichen Ernährung, zuzuführen.

Gefangene Fische dürfen nicht verkauft werden.

§ 6

Beim Betreten des Angelplatzes ist Rücksicht auf die Brutzeiten von Vögeln zu nehmen.

Wiesen und Äcker dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Eingefriedete und bebaute Grundstücke dürfen nicht ohne Genehmigung des Eigentümers betreten werden.

Der Angelplatz ist sauber zu halten und in einem sauberen Zustand zu verlassen.

Ausgelegte Angelgeräte sind ständig unter Aufsicht zu halten.

Für entstandene Schäden haftet der jeweilige Verursacher.

Eisangeln ist an allen Vereinsgewässern nicht erlaubt.

Festgestellte Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind unverzüglich dem Vorstand, den Gewässerwarten oder Fischereiaufsehern zu melden.

Auch gefundene Angelgeräte, deren Verwendung einen Verstoß gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Vorschriften des Vereins darstellen, sind ebenfalls sofort zu melden.

2. Formelle Bestimmungen

§ 7 Ausweispflicht

Jedes Mitglied hat bei der Ausübung der Angelfischerei an den Vereinsgewässern einen gültigen Fischereischein und den Fischereierlaubnisschein mit sich zu führen.

Der Fischereierlaubnisschein gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Fischereischein.

Die Ausweispflicht gem. Satz 1 und 2 findet auch bei den sogenannten Helfern (§ 25 (2) HFischG) Anwendung.

Die Unterstützung beim Fischen durch weitere Personen beinhaltet nur die Hilfe beim Landen großer Fische.

§ 8 Vereinsgewässer

Die Vereinsgewässer des ASV Schwebda 1949 e.V., die zum Fischfang freigegeben sind, werden auf dem jährlich ausgegebenen Fischereierlaubnisschein beschrieben.

§ 9 Angelzubehör

Jedes Mitglied ist verpflichtet, entsprechende Geräte mitzuführen und ordnungsgemäß anzuwenden, die ein waidgerechtes Landen und Töten der Fische gewährleistet. (Bsp.: Hakenlöser, Fischtöter, Messer, Unterfangkescher und ein Maßstab).

§ 10 Zugelassene Fanggeräte

Zum Fischfang sind nur die folgenden auf dem Erlaubnisschein vermerkten Geräte erlaubt.

Erlaubte Geräte zum Fischfang sind bei Senioren:

Handangeln **2 Handangeln wahlweise**
(2 Friedfisch- **oder** 2 Raubfischangeln)

2 Aalreusen (ohne Flügel, jedoch mit Otterkreuz)
1 Senke zum Köderfischfang – Flügellänge muss 1m x 1m betragen.

Aalreusen dürfen nur in der Fließstrecke der Werra gelegt werden und müssen mit kompletten Namen gekennzeichnet werden.

Nicht gekennzeichnete Reusen werden vom Verein eingezogen.

Erlaubte Angelgeräte für jugendliche Mitglieder: wie Erwachsene

Erläuterung zu den erlaubten Geräten zum Fischfang (Handangeln)

Eine Handangel darf grundsätzlich nur mit einer Fangvorrichtung (Haken) ausgerüstet sein. Dies gilt beim Angeln mit Schwimmer, Wasserkugel und ebenso beim Angeln mit Bodenblei. Zwillings- und Drillingshaken gelten als 1 Haken und dürfen nur beim Raubfischangeln eingesetzt werden.

Ebenfalls als eine Fangvorrichtung gelten Spinner, Blinker, Wobbler und Schlaufensysteme zum Einhängen von Köderfischen, auch wenn sie mit mehreren Haken (Zwillings- oder Drillingshaken) bestückt sind.

Verboten ist das Paternosterangeln (Angeln mit Beihaken)

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten. Untermaßige Fische und solche, die während der Schonzeit gefangen werden, sind unverzüglich und schonend zurück zu setzen.

Die Verwendung von lebenden Wirbeltieren als Köder zum Fischfang ist verboten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf Fischfrevel und Fischwilderei zu achten und gegebenenfalls zu melden.

Das Einbringen von Lockstoffen (Anfüttern) ist bedingt erlaubt.

Um Beeinträchtigungen der Gewässern zu vermeiden, sollte das Anfüttern jedoch auf ein Minimum begrenzt werden.

Beim Angeln vom Ufer ist auf andere Personen Rücksicht zu nehmen, Behinderungen und Belästigungen sind zu vermeiden.

Das Angeln vom Boot ist auf dem Werratalsee erlaubt (Genehmigung beim Kassierer)

Auf allen anderen geschlossenen Vereinsgewässern ist der Einsatz von Wasserfahrzeugen zur Ausübung der Angelfischerei verboten.

Einzelheiten regelt der Erlaubnisschein.

§ 12 Fangliste

Fangmeldungen bilden eine unentbehrliche Grundlage für die Fischhege und der Gewässerbewirtschaftung und dienen außerdem als Unterlage bei Schaden-ersatzforderungen nach Fischsterben.

Die Fangmeldung ist auch wichtig und unerlässlich zur Erstellung einer Fangstatistik, zu der der Verein aus gesetzlichen Gründen verpflichtet ist.

Die Fangmeldungen sind deshalb, auch im eigenen Interesse, gewissenhaft auszufüllen (Stückzahl und Gewicht) und termingerecht abzugeben.

Sie ist wahrheitsgemäß, gut leserlich und ohne zusätzliche Vermerke zu führen.

Auch eine Leermeldung ist erforderlich.

Der Abgabetermin der Fangmeldung ist spätestens der 1. November des jeweiligen Jahres.

Bei Nichtabgabe wird eine Gebühr erhoben.

Die Höhe wird in der außerordentlichen Hauptversammlung festgesetzt.

Besondere Fänge sind umgehend nach Fischart, Größe, Gewicht und Fangort den Gewässerwarten zu melden.

§ 13 Arbeitsdienstregelungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, wenn kein Befreiungsgrund vorliegt, seinen jährlichen Arbeitsdienst zu leisten.

Der Arbeitsdienst wird auf jährlich 8 Stunden festgesetzt.

Es wird nicht gesondert zum Arbeitsdienst eingeladen (freie Einteilung)

Einzelheiten und Termine werden in der jährlichen Veranstaltungsübersicht bekannt gegeben.

Für nicht geleisteten Arbeitsdienst wird eine Gebühr erhoben, die auf der außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen wird und im Folgejahr in Rechnung gestellt wird.

Vom Arbeitsdienst sind befreit:

- a) Mitglieder die das 65. Lebensalter vollendet haben
- b) Mitglieder mit einer GdB (Schwerbehinderung) ab 50 v.H.
- c) Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder
- d) Jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr
- e) Weibliche Vereinsmitglieder
- f) Vorstandsmitglieder
- g) Mitglieder die ihren Wohnsitz mehr als 75 km von Schwebda entfernt haben.

§ 14 Fangbeschränkungen, Fangverbote, Schonzeiten, Mindestmaße

Die wichtigsten Bestimmungen für die Vereinsgewässer sind im jährlichen Erlaubnisschein vermerkt.

Weiterführende Bestimmungen sind in der „Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische“ nachzulesen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind unbedingt zu beachten.

Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne dieser Verordnung und des Hess. Fischereigesetzes dar.

Fische, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, dürfen vorübergehend in **Setzkeschern** gehältert werden. Das Zurücksetzen ist unzulässig.

Setzkescher müssen u.a. mindestens eine Länge von 3,50 m und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,50 m aufweisen.

Diese Mindestmaße entsprechen einer Hälterung von max. 6,8 kg Fischgewicht.
(max. 1 kg Fisch pro 100 Liter Setzkeschervolumen). Der Setzkescher muss knotenlos sein.

Setzkescher sind in der Werra (Bundeswasserstrasse) und in Gewässern mit Wellenschlag unzulässig.

§ 15 Fischereiaufsicht und Kontrollen

Die vom Angelsportverein Schwebda 1949 e.V. bewirtschafteten Gewässer werden von Fischereiaufsehern und Gewässerwarten betreut. Sie sind befugt, die Einhaltung der Angel- und Gewässerordnung und des Landesfischereigesetzes im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu überprüfen und bei Verstößen den Erlaubnisschein einzuziehen.

Den Gewässerwarten obliegt die Überwachung des Fischfangs nach den Grundsätzen einer artgerechten Fischweid, die Beobachtung der Gewässer und die Einbringung von Vorschlägen für deren Pflege und Bewirtschaftung.

Sie sind maßgeblich bei der Erstellung von Hegeplänen, durch Beratung und Unterstützung des Vorstandes beteiligt und sie unterbreiten Vorschläge hinsichtlich des Fischbesatzes.

Ihnen obliegt der Vorschlag von Mitglieder, die zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Fischereiaufsicht geeignet sind.

Sie sollten sich um die eigene Fortbildung in Fragen der Fisch- und Gewässerbiologie bemühen und diesbezüglich die Mitglieder auf Versammlungen informieren.

Außerdem müssen sie über umfangreiche Kenntnisse bei der Bewertung und Beurteilung der Gewässergüte, der Gewässeruntersuchungen nach der chemischen und physikalischen Methode, den Bio-Indikatoren und die Auswertung der Proben verfügen oder sich diese Kenntnisse aneignen.

Sie sind weiterhin berechtigt, den Fang zu kontrollieren und nötigenfalls die vorläufige Sicherstellung zu bewirken.

Grobe Verstöße gegen das Fischereigesetz, das Tierschutzgesetz und andere Verordnungen und Bestimmungen werden zur Anzeige gebracht.

Weiterhin kann eine Schadenersatzklage gegen den Verursacher angestrengt werden, wenn durch sein Verhalten dem Verein finanzielle oder andere Folgeschäden entstehen.

Allen zur Aufsicht berechtigten Personen ist jede Kontrollmöglichkeit zu geben, die geeignet sein kann, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und die Einhaltung vereinsinternen Vorschriften zu überprüfen.

Den Anordnungen dieser Kontrollpersonen ist Folge zu leisten.

Des Weiteren sind auch die Vereinsmitglieder dazu berechtigt, an den Vereinsgewässern ihnen fremde Personen, die Angeln ausgelegt haben, den Erlaubnisschein zur Einsicht vorzeigen zu lassen.

§ 16 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder werden von Jugendwarten betreut und haben deren Anweisungen zu befolgen.
Sie sollten sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Jugendveranstaltungen verpflichtet fühlen.

Jugendliche, die das 10., aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Fischfang mit einem Jugendfischereischein ausüben, dürfen dies nur unter Aufsicht einer volljährigen Person, die im Besitz eines gültigen Fischereischeins ist.

Die gesetzliche Fischerprüfung ist für den Jugendfischereischein nicht erforderlich.

Ab dem 14. Lebensjahr kann, nach bestandener Fischerprüfung, erstmals ein normaler Fischereischein beantragt werden. Mit diesem darf die Fischerei ohne Begleitung einer volljährigen Person ausgeübt werden.

Die Übernahme von der Jugendgruppe zu aktiven Mitgliedern erfolgt nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Hierzu ist ein **schriftlicher Antrag** erforderlich.

Dieser Antrag muss bis zum **31.12. des jeweiligen Jahres** beim Vorstand eingereicht werden.

§ 17 Verstöße

Verstöße gegen die Bestimmungen der Angel- und Gewässerordnung haben die Einziehung des Erlaubnisscheines zur Folge.

Über die Dauer des Einzuges entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 18 Fischereierlaubnis für Salmonidengewässer

Unter bestimmten Voraussetzungen können aktive Mitglieder für vom Verein gepachtete Forellengewässer eine Erlaubnis zum Fischfang erhalten.

§ 19

Schlußbestimmungen

Änderungen der Gewässerordnung bedürfen grundsätzlich eines Mitgliederbeschlusses. Dies gilt nicht, wenn eine Neufassung einzelner oder mehrerer Bestimmungen oder eine Ergänzung dieser Gewässerordnung aufgrund geänderter gesetzlicher Grundlagen oder durch Gerichtsentscheidungen notwendig wird.

Auf solchen Umständen beruhende Änderungen der Gewässerordnung sind den Mitgliedern in der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt zu machen.

Diese Gewässerordnung tritt auf Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung in Kraft und hat Gültigkeit für alle Vereinsgewässer.

Die bisherige Gewässerordnung tritt mit gleichem Datum außer Kraft.